

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Kalsbach/ Kotthausenhöhe“

Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 u 2 BauGB

Lfd	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Abwägung	Beschluss
T 1	Wehrbereichsverwaltung West	05.12.2012 frühz.Beteilig.	Es werden grundsätzlich keine Bedenken mitgeteilt, sofern eine Bauhöhe von 30,00 m nicht überschritten wird. Sollte die Höhe der baulichen Anlagen (einschl. Nebenanlagen) darüber hinaus gehen, wird um Zusendung der Planunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung gebeten.	Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben bzgl. der Höhenfestsetzungen unverändert. Die maximalen Gebäudehöhen sind unterhalb von 30,0 m festgeschrieben	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
T 1a	Wehrbereichsverwaltung West	25.02.2013 Offenlage	Die Stellungnahme vom 05.12.2012 gilt voll inhaltlich weiter.	wie Abwägung T1	wie T 1
T 2	Oberbergischer Kreis	12.12.2012 frühz.Beteilig.	Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es sollte jedoch beachtet werden, dass das Plangebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zu Flächen liegt, für die Eintragungen im Altlast-Verdachtsflächen-Kataster vorliegen und eine Gefährdungsabschätzung noch nicht durchgeführt wurde. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden keine Anregungen vorgetragen, da der vorbeugende Immissionsschutz bei der Planung ausreichend berücksichtigt worden ist.	Bei den Ablagerungen handelt es sich um eine ehemalige Erd- und Bauschuttdeponie. Da aus der Nähe zu ihr Probleme bei der Bauausführung entstehen könnten, sollte in der Begründung zum Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.	Die Begründung soll um einen Hinweis auf die benachbarte Ablagerung ergänzt werden.
T 2a	Oberbergischer Kreis	18.03.2013 Offenlage	Stellungnahme wie T 2	Die Begründung wurde bereits zur öffentlichen Auslegung fortgeschrieben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
T 3	Aggerverband	06.12.2012 frühz.Beteilig.	Ohne konkrete Angabe über zusätzlich anfallendes Abwasser kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.	Die Abwassersituation wird durch die 11. Änderung des B-Planes nicht geändert. Vor Ort sind im Änderungsbereich für die bestehenden Gebäude Anschlüsse für Schmutz- und Regenwasser an die öffentlichen Kanäle vorhanden. Außerdem sind die betonierte Lagerflächen ebenfalls an den Mischwasserkanal angeschlossen. Bei zukünftigen Neubauten und Umnutzungen sind abwassertechnische Detailfragen abschließend zu klären.	Eine Aussage zur Klarstellung der Abwassersituation wird in die Begründung aufgenommen.

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Kalsbach/ Kotthäuserhöhe“

Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 u 2 BauGB

Lfd	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Abwägung	Beschluss
T 3a	Aggerverband	07.03.2013 und 19.03.2013 Offenlage	Wie T3 Durch die Mitteilung, dass die zukünftig anfallende und dem Kanal zuzuführende Mischwassermenge sowie dass die Zusammensetzung sich zukünftig, gegenüber dem jetzigen Stand nicht ändern wird, bestehen aus der Sicht der Abwasserbehandlung keine Bedenken.	Eine Abwägung erübrigt sich.	Ein Beschluss erübrigt sich.
T 4.	Bezirksregierung Köln	25.02.2013 Offenlage	Die Bezirksregierung Köln hat mitgeteilt, dass eine Ausweisung eines Gewerbegebietes für derartige Anlagentypen wie sie von der Fa. MCR betrieben werden, nicht ausreichend ist. Es wird angeregt, ein Industriegebiet auszuweisen, um eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz erteilen zu können.	Im Fall einer Ausweisung als Industriegebiet besteht die Gefahr, dass nach Aufgabe oder Verlagerung der MCR dort auch anders geartete industrielle Nutzungen möglich sind. Eine solche Entwicklung ist, wegen eines gegenüber liegenden Wohnhauses und der umliegenden gewerblichen Bebauung, ausdrücklich nicht erwünscht. Der Oberbergische Kreis als zuständige Baugenehmigungsbehörde wird die geplanten Nutzungen zur Standortsicherung der Fa. MCR (nach Bundesimmissionsschutzgesetz) im Rahmen einer Befreiung genehmigen.	Eine Änderung der Baugebietsausweisung als GI-Gebiet soll nicht erfolgen.